

Reglement Videoüberwachung

Der Gemeinderat Männedorf beschliesst gestützt auf § 1 der Verordnung Videoüberwachung:

Art. 1 Verantwortliche Stelle

Der Ressortinhaber Sicherheit ist als Mitglied des Gemeinderates verantwortlich für die Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raumes.

Art. 2 Örtlichkeiten

Die Örtlichkeiten, die mit Videokameras überwacht werden sollen, werden in einem separaten Gemeinderatsbeschluss geregelt.

Die Liegenschaftsverwaltung bringt an den überwachten Orten Tafeln in der Grösse von 30 x 40 cm an, welche mit einem Symbol auf die Videoüberwachung hinweisen und die verantwortliche Stelle und die Betriebszeiten bezeichnet.

Art. 3 Betriebszeiten

Die Videoüberwachung ist an 365 Tagen pro Jahr 24 Stunden in Betrieb.

Art. 4 Ziel

Die Videoüberwachung soll Übergriffe auf Personen oder Sachbeschädigungen verhindern und Widerhandlungen vorbeugen. Die erhobenen Daten können in der Folge den richterlichen Behörden als Beweismittel dienen.

Art. 5 Technik

Es werden Videotechnologien eingesetzt, welche die Bildsignale aufzeichnen und eine Identifikation von aufgenommenen Einzelpersonen ermöglichen. Wo möglich, sollen sogenannte „Privacy Filters“ eingesetzt werden.

Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 6 Auswertung

Eine Auswertung der Aufnahmen erfolgt dann, falls der verantwortlichen Stelle Übergriffe auf Personen und Sachen bekannt geworden sind. In einem solchen Fall werden die Videobilder angeschaut und aufbewahrt.

Die Verantwortung für die Auswertung des Bildmaterials liegt beim Gemeinderat. Dieser bestimmt mindestens zwei Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung zur Auswertung der Bilder sowie zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen der oben genannten Zwecke.

Art. 7 Wartung

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte. Sämtliche MitarbeiterInnen, welche Zugang zum Bildmaterial haben, sowie das technische Wartungspersonal haben eine Datenschutzvereinbarung zu unterzeichnen.

Art. 8 Aufbewahrung des Bildmaterials

Die Aufnahmen sind an einem sicheren Ort in einem abgeschlossenen Raum aufzubewahren.

Art. 9 Auskunftsrecht

Ihr Auskunftsrecht können die betroffenen Personen beim Gemeinderat geltend machen.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 7. April 2010 (GRB Nr. 52), vorbehältlich der Zustimmung zur Verordnung Videoüberwachung und deren Inkraftsetzung per 1. August 2010 durch die Gemeindeversammlung.

Gemeinderat Männedorf

Heidi Kempin
Gemeindepräsidentin

Johannes Friess
Gemeindeschreiber